

VERORDNUNG

Änderung des 12.05.1 Bebauungsplan

„Andritzer Reichstraße“

1. Änderung

XII. Bez., KG Andritz

zur Fassung:

GZ.: A14-048434/2017

12.05.2 Bebauungsplan

„Andritzer Reichstraße“

2. Änderung

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 61/2017 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des §5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 12.05.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 ÄNDERUNG des §9 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS 12.05.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §9 Verwendungszweck. Als Verwendungszweck sind alle im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzungen zulässig.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 29.11.2001 beschlossenen 12.05.1 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-569/1996-12 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 12.05.2 Bebauungsplan „Andritzer Reichstraße“ 2. Änderung, GZ.: A 14-048434/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.11.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl